

## Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 22. November 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.11.2016

Geschäftszeichen:

III 22-1.19.15-98/16

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.15-1493**

**Geltungsdauer**

vom: **1. Dezember 2016**

bis: **1. Dezember 2021**

**Antragsteller:**

**Adolf Würth GmbH & Co. KG**

Reinhold-Würth-Straße 12-17

74653 Künzelsau

**Zulassungsgegenstand:**

**Kabelabschottung "Würth-Brandschott W1"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1493 vom 22. November 2011.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

### 2.1.1 Brandschutzplatten

Die in Bauteilebene anzuordnenden Brandschutzplatten, "Würth-Brandschutzplatte 80" genannt, müssen aus einer 80 mm dicken nichtbrennbaren<sup>1</sup> Mineralfaserplatte<sup>2</sup> sowie aus einer mindestens 1 mm dicken Beschichtung mit einem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.4 bestehen.

2. Der Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung:

### 2.1.2 Mineralfaserplatten

Die wahlweise anstelle der Brandschutzplatten in Bauteilebene anzuordnenden Mineralfaserplatten müssen 80 mm dick und nichtbrennbar<sup>1</sup> sein. Ihre Nennrohdichte muss mindestens 150 kg/m<sup>3</sup> betragen; ihr Schmelzpunkt muss mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17<sup>3</sup> betragen.

Es dürfen die in der Tabelle 1 aufgeführten Mineralfaserplatten verwendet werden.

Tabelle 1

Mineralfaserplatten	Nachweis <sup>4</sup>
"ROCKWOOL Dachdämmplatte Hardrock II" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	Z-23.15-1468
"RPI-15" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	Z-23.15-1468
"HERALAN DDP-17 Dachdämmplatte" der Firma Deutsche Heraklith GmbH, 84359 Simbach am Inn	Z-23.15-1475
"ISOVER Brandschutzplatte Protect BSP-150" der Firma SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG, 67059 Ludwigshafen	Z-23.15-1459

3. Der Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

### 2.1.3 Mineralwolle

Die Mineralwolle zum Ausfüllen von Fugen zwischen einzelnen Mineralfaserplattenstücken muss nichtbrennbar<sup>3</sup> sein. Ihr Schmelzpunkt muss mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17<sup>3</sup> betragen.

<sup>1</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils geltenden Fassung, s. www.dibt.de)

<sup>2</sup> Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>3</sup> DIN 4102-17 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

<sup>4</sup> Der Nachweis ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

4. Der Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

**2.2.1 Allgemeines**

Die für die Herstellung der Kabelabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

5. Der Abschnitt 2.2.2.2 wird gestrichen.

6. Der bisherige Abschnitt 2.2.2.3 wird Abschnitt 2.2.2.2.

7. Der Abschnitt 2.2.3 erhält folgende Fassung:

**2.2.3 Einbauanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verarbeiter eine Anleitung für den Einbau der Kabelabschottung zur Verfügung stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Wände und Decken, in die die Kabelabschottung eingebaut werden darf (bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch deren Aufbau und die Beplankung),
- Grundsätze für den Einbau der Kabelabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mineralfaserplatten),
- Anweisungen zum Einbau der Kabelabschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

8. Der Abschnitt 3.1.5 wird wie folgt geändert:

3.1.5 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1

Abstand der Kombiabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt